



*Bürgervereinigung Tegelhorn
von 1960 e. V.*

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es entweder das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Darlegung der Gründe verlangt. Der entsprechende Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die Einberufung erfolgt dann in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Die Gewählten müssen die Annahme der Wahl erklären. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied sowie jede Familienmitgliedschaft hat eine Stimme.

§ 12

Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zu einem Beschluss auf Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung von mindestens aller gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Itzehoe mit der Maßgabe, dass diese das anfallende Vermögen tunlichst für die bisher von dem Verein geförderten Zwecke zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende Liquidatoren. Diese vertreten gemäß den gesetzlichen Regelungen (§48 Abs. 3 BGB) gemeinsam.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Gründungsversammlung des Vereins am 22.04.1961 beschlossen. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Itzehoe unter der Registriernummer 8 VR 200 am 05.12.1961.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.07. 2007 neu gefasst. Es wurde eine Präambel am Anfang hinzugefügt.

**Bürgervereinigung Tegelhorn
von 1960 e. V.**

1. Vorsitzender Heinz Köhnke
Masurenweg 2 25524 Itzehoe

Tel. 0 48 21 – 4 01 71

FAX 0 48 21 – 4 01 72

eMail: buergervereinigung@tegelhoern.de

www.tegelhoern.de



**Miteinander -
Füreinander**

Satzung

Stand: Juli 2007

Präambel:

Im Weiteren wird die männliche Schriftform verwendet.

Die männliche Schriftform findet auf Frauen und Männer gleichermaßen Anwendung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen **Bürgervereinigung Tegelhörn von 1960 e. V.** und hat seinen Sitz in Itzehoe. Zweck des Vereins ist es ausschließlich die allgemeinen Interessen des Ortsteils Tegelhörn auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern, insbesondere sich in diesem Stadtgebiet für die Förderung des Gesundheitsdienstes, des gesamten Schulwesens, der Leibesübungen und der Jugendpflege einzusetzen.

Der Verein ist im Vereinsregister Pinneberg eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der seinen ständigen Wohnsitz im Stadtteil Itzehoe-Tegelhörn hat und mindestens 18 Jahre alt ist. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich eine Familienmitgliedschaft, sie umfasst auch alle minderjährigen Kinder einer Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, jedoch hat jede Familie in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

In Ausnahmefällen können auch Personen Mitglieder des Vereins werden, die ihren Wohnsitz nicht in Tegelhörn haben, aber ein berechtigtes Interesse an einer Mitgliedschaft nachweisen. Über das Vorliegen eines solchen Interesses entscheidet der ordentliche Vorstand.

§ 3

Dauer der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der ordentliche Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem von dem künftigen Mitglied gewünschten, sonst mit dem vom ordentlichen Vorstand festgesetzten Zeitpunkt und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und gilt nur als rechtzeitig, wenn er spätestens am 30. November des Jahres beim ordentlichen Vorstand schriftlich oder mündlich eingegangen ist.

Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt durch Entscheid des erweiterten Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Verein und seine Zwecke erheblich schädigt, oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen seit Zugang Einspruch einlegen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4

Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich bis zum 30. Juni e. j. Jahres auf ein für den Verein bestehendes Konto zu zahlen.

§ 5

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der ordentliche Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, für die je ein Vertreter zu bestellen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es im Einzelfall an seiner Mitwirkung verhindert, so tritt sein gewählter Vertreter an seine Stelle. Der ordentliche Vorstand ist bei Mitwirkung von drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, seinen Vertretern und bis zu zehn Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist bei der Mitwirkung von acht Mitgliedern beschlussfähig.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Vertreter. Dem Kassenprüfer obliegt, die Kassengeschäfte des Vorstandes laufend zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis seiner Tätigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 6

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem ordentlichen Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Berufung der Mitgliederversammlungen, die Feststellung der Vereinsbeschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er haftet den Mitgliedern für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Sinne des Vereinswohles.

§ 7

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten selbständig, er führt insbesondere die Mitgliederlisten und hat in jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung Protokoll zu führen, namentlich durch schriftliche Aufzeichnung der gefassten Beschlüsse und Unterzeichnung.

§ 8

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat für den pünktlichen Eingang der Mitgliederbeiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen mit Belegen versehenen Abrechnungsbericht vorzulegen. Zahlungen darf er nur unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden leisten.

§ 9

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können ordentlich und außerordentlich sein. Es muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Kalenderjahr stattfinden, und zwar im November.

Ständiger Gegenstand dieser Versammlung sind:

1. Feststellung der Tagesordnung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
3. Rechnungsbericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers, Entlastung des gesamten Vorstandes.
4. Soweit erforderlich: Neuwahlen oder Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern.
5. Anträge

Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.